I J\JoL

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

161

1977 | Berlin, den 20. Mai 1977 | Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
21.4.77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe —	161
15. 4. 77	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Möbel und Polsterwaren	163
15. 4. 77	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel —	164
6. 4. 77	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über den ökonomischen Materialeinsatz	166
	Berichtigung	168

Zweite Durchführungsbestimmung[1] zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe —

vom 21. April 1977

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662) wird zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe. Sie gilt für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie, für staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Durchführungsbestimmung ist entsprechend für die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe anzuwenden, die bei Betriebsstörungen, Havarien oder Unfällen anfallen.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Nicht nutzbare toxische Abprodukte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nicht nutzbare Gifte sowie feste, schlammartige oder flüssige Abfälle und Rückstände, für die keine Nutzungsmöglichkeiten als Sekundärrohstoffe bestehen und die Bestandteile enthalten, die als hochgiftig (Gifte der Abteilung 1 des Giftgesetzes) oder als giftige Stoffe (Gifte der Abteilung 2 des Giftgesetzes) eingestuft sind.

(2) Schadstoffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind feste, schlammartige oder flüssige Abfälle und Rückstände, für die keine Nutzungsmöglichkeit als Sekundärrohstoff besteht und durch die Naturressourcen, insbesondere das Grund- und Oberflächenwasser, geschädigt bzw. beeinträchtigt werden können.

(3) Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die Umwandlung in nicht toxische beziehungsweise nicht schädigende Stoffe oder eine Ablagerung, die eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen, der Nutztiere, der Kultur- und Nutzpflanzen ausschließt sowie volkswirtschaftliche Schäden oder eine Beeinträchtigung der Umwelt vermeidet.

§3
Aufgaben der Betriebe

(1) Die Verantwortung für die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe trägt der Betrieb, in dem diese anfallen. Die Verantwortung schließt die zur schadlosen Beseitigung notwendigen wissenschaftlich-technischen Leistungen und erforderlichen Untersuchungen der zu beseitigenden Stoffe ein. Die wirtschaftsleitenden Organe gewährleisten die Erfüllung der Aufgaben der Betriebe ihrer Bereiche zur Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe sowie zur Sicherung erforderlicher Untersuchungskapazitäten.

(2) Betriebe, in denen toxische Abprodukte anfallen, sind dafür verantwortlich, daß ein lückenloser täglicher Nachweis über den Anfall und den Verbleib nach Art und Menge geführt wird. Sie haben unter Berücksichtigung der für Gifte geltenden Rechtsvorschriften die betriebliche Kontrolle über Anfall und Verbleib der toxischen Abprodukte zu sichern.

(3) Betriebe, in denen nicht verwertbare toxische Abprodukte und andere Schadstoffe anfallen, melden diese entsprechend § 4 Abs. 3 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz' an den für den Standort des Betriebes zuständigen Rat des Bezirkes. Die Form, der Zeitpunkt und der Umfang der Meldung werden durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft festgelegt.

(4) Über die Vorschläge für die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe entscheidet der zuständige Rat des Bezirkes. Er kann andere Beseitigungsverfahren oder -Standorte als vorgesehen festlegen. Die Festlegungen sind zu begründen.

1 1. DB vom 8. September 1976 (GBl. I Nr. 39 S. 465)